

sowie auf Bücher über Landwirtschaft beschränkt. Da die jeweiligen Besitzer, vom Begründer bis zum heutigen Inhaber, nicht zurückgezogen lebten, sondern stark am öffentlichen Leben teilnahmen, wurden der Firma von allen Seiten die herzlichsten Glückwünsche zuteil. Am Jubiläumstage vermachte sie u. a. dem Arbeiterpensionsfonds 24 000 Kr. Eine Festschrift wurde am gleichen Tage an alle Freunde und Gönner versandt.

Ist Norwegen das Land der Bibliotheken, so darf man Schweden als das Land der Stiftungen betrachten. Kaum drei Wochen nach der Bekanntgabe der Stiftung der Schriftstellerin Votten von Krämer meldeten die Zeitungen, daß der auch in Deutschland bekannte Kulturhistoriker Oscar Montelius 50 000 Kr. zwecks Verteilung von Stipendien für kulturhistorische Arbeiten schwedischer Verfasser ausgesetzt habe. Außerdem schenkte er seine Bibliothek und die unverkauften Exemplare verschiedener seiner Werke, die zusammen einen Wert von ungefähr 50 000 Kr. repräsentieren, der schwedischen Akademie. Die von Krämersche Stiftung ist, neben der von Albert Bonnier und jener der Akademie, zur Förderung der schöngeistigen Literatur bestimmt. Ein Viertel der Jahresrente soll solange zum Kapital geschlagen werden, bis dieses die Höhe von zwei Millionen erreicht hat. Fürwahr eine hübsche Summe bei dem verhältnismäßig kleinen Kreis schwedischer Belletristen. Neun Personen, nach der Anzahl der Museen, die über das Vermögen verfügen und die Verteilung der Zinsen übernehmen sollen, sind von der Verstorbenen im Testament bestimmt worden, und zwar 5 Personen männlichen und 4 weiblichen Geschlechts. Der Vorsitz wurde Prinz Eugen übertragen, der sich jedoch in der Zwischenzeit schon seines Amtes entledigt hat, da er sich zu dessen Verwaltung nicht berufen fühlte. Die jüngeren schwedischen Schriftsteller, denen die Stiftung in erster Linie zukommt, scheinen über das Testament nicht besonders erbaut zu sein. Wenigstens stellt sich der hier bekannte Autor Söderberg, nach einem Zeitungsartikel zu urteilen, der »neuen Akademie« ziemlich skeptisch gegenüber. Schenkungen und Stiftungen hätten nichts mit Literatur zu tun, und man hätte das Geld lieber Schustern und Schneidern vermachen sollen. Die Zweifelsucht der Jüngeren und Jüngsten ist wohl von der Verteilung des Nobelpreises herzuleiten, und anscheinend können sie es der Akademie nie verzeihen, daß ihr Meister August Strindberg, der den Preisrichtern am nächsten lag und das Geld seinerzeit sehr nötig gebraucht hätte, übergangen worden ist. Nach der letzten Veröffentlichung des Nachlasses August Strindbergs hat er am Abend seines Lebens nicht Not zu leiden gehabt. Die Summe, die er seiner Tochter Greta hinterließ, beläuft sich auf 109 745 Kr. Bisweilen ist das Schicksal jedoch grausam, denn auch seine Tochter sollte den Wohlstand nicht erleben. Kurz nach Strindbergs Tode verunglückte sie tödlich bei einem Eisenbahnunfalle.

Ein neu über Strindberg erschienenenes Buch nennt sich: Bibliografiska Anteckningar om August Strindberg. (Bibliographische Notizen über A. Str.) Außer einer genauen Statistik der Arbeiten enthält das Buch ca. 900 Essays und Rezensionen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen. Da, wie bei so vielen anderen, auch bei Strindberg das Beste, was in ihm lag, am schwersten vergeben wurde, dürfte das Buch für Strindbergforscher usw., durch die Sammlung von Essays und Rezensionen, von großem Interesse sein. Die Auflage ist nur gering.

Die Geschichte des billigen Buches in Schweden ist noch nicht alt und fördert demzufolge noch ständig Diskussionen zutage. Vor kurzer Zeit beschäftigten sich sogar die größeren Zeitungen mit der Frage. So manche Zeitung hat es bekanntlich besonders eilig, ihren Lesern Neuigkeiten aufzutischen, und als die Frage vom billigen Buche plötzlich wieder einmal auftauchte, wurden etliche Artikel zusammengeschrieben, die von völliger Unkenntnis der Sachlage zeugten und die Leser gründlich irreführten. So wurde zum Beispiel unter anderem gesagt, daß das Erscheinen der 25 Ore-Bücher den Bankrott mehrerer Firmen innerhalb der letzten Jahre verursacht habe. Wer das im Auslande hört und weiß, daß in Stockholm auf 10 000 Einwohner (Reford unter den Großstädten) eine Sortimentbuchhandlung kommt, muß annehmen, daß die Verbreitung der billigen Bücher gewaltige Dimensionen angenommen habe. Dem ist natürlich nicht so. Freilich hat das billige Buch hier, wie überall, einen schädigenden

Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Sortiments, zumal da die Unkosten des Geschäfts noch höher als in Deutschland sind, aber mit der Verbreitung der billigen Literatur steht es hier nicht halb so schlimm wie in Deutschland oder England. Die Ursache, weshalb so wenig Sortimenter existieren können, dürfte anderswo zu suchen sein. Ich werde in einem späteren Berichte bei einer kurzen Beschreibung der Organisation und des Verkehrs im schwedischen Buchhandel darauf zurückkommen.

Merkwürdig war die Äußerung des Buchverlegers Bonnier in der Frage über das 25 Ore-Buch. Wenn er der Meinung ist, daß die billige Literatur »unglaublichen Schaden« im Lande angerichtet hat, so kann man schwer verstehen, warum er den deutschen Buchhandel, der doch wirklich keinen Mangel an billigen Ausgaben hat, mit einer 30 Pfennig-Sammlung beglückte.

Aus dem finnischen Buchhandel verdient Erwähnung, daß die Buchhändlerzeitung vom 1. Januar ab von »Den finska bokhandelns centrala utskott« (Redakteur Magister Alex. Lundström) herausgegeben wird und unter dem Titel »Den finska Bokhandelns« erscheint.

Stockholm.

Alfried Ließ.

Die rechtliche Zulässigkeit des Boykotts als wirtschaftliches Kampfmittel.

Urteil des Igl. Landgerichts Berlin I.

Geschäftsnummer

63. O. 270. 11.

Verkündet

am 23. Oktober 1912.

(gez.) Clemens,
Gerichtsschreiber.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Buchhändlers Karl Funke in Berlin,
Nichtersfelderstraße 1,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fritz Loewe und Dr.
Martin Loewe in Berlin,gegen
den Musikverleger Robert Lienau in Berlin, Franzö-
sischestraße 22/23,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. Sello,
Dr. Marwit und Dr. Runk, Berlin, wegen Unterlassung
hat die 28. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1912 unter Mit-
wirkung des Landgerichtsdirektors Geheimen Justizrats Camp,
des Landgerichtsrats v. Pochhammer und des Gerichtsassessors
Beder,

für Recht erkannt:

Die Klage wird auf Kosten des Klägers abgewiesen.

Iatbestand.

Der Beklagte ist Vorsitzender des Vereins Berliner Musikalienhändler. Dieser Verein ist Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Er ist im Interesse des Musikalienhandels bestrebt, den Verkauf von Musikalien unter den von dem Verleger festgesetzten Ladenpreisen zu hindern. Hierauf zu achten ist er auch als Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler verpflichtet.

Er hat die Blatt 15 der Akten befindlichen Satzungen, auf deren vorgetragenen Inhalt verwiesen wird. Nach § 7 dieser Satzungen ist der geschäftliche Verkehr der Mitglieder dieses Vereins mit denjenigen Berliner Sortimentern, deren Inhaber nicht Vereinsmitglieder sind, ohne besondere Erlaubnis des Vorstandes nicht gestattet. Dieser § ist stets in dem Sinne gehandhabt worden, daß nur ein geschäftlicher Verkehr verboten ist, bei welchem dem Mitgliede dieselben Rabatte gewährt werden, wie den Vereinsmitgliedern. Der Kläger hatte sich im Jahre 1907 dem Verein Berliner Musikalienhändler angeschlossen. Er hatte die Satzungen unterzeichnet und sich ehrenwörtlich verpflichtet, sie zu halten, insbesondere nicht an nichtangeschlossene Warenhäuser zu liefern. Er hat jedoch im Juli 1907 sowie im Frühjahr 1908 und November 1909 nach der Behauptung des Beklagten Musikalien an nichtangeschlossene Warenhäuser geliefert, leugnete aber diese Verkäufe, als er darüber vom Vorstände zur Rede gestellt wurde, ab. Als es Anfang 1911 gelang, ihm eine solche Zuwiderhandlung gegen die Satzungen nachzuweisen, erfolgte auf Grund der Satzungen sein Ausschluss aus dem Verein.

(Fortsetzung auf Seite 1863)